

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde

Mainaschaff

(Plakatierungsverordnung)

vom 19. Mai 2021

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Verordnung:

§ 1 - Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Mainaschaff zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Mainaschaff Plätze bereitgestellt, die ausschließlich für Wahlplakatanschläge und Sondergroßflächen bestimmt sind. Dementsprechend dürfen zum Zwecke der Wahlwerbung bestimmte Plakate zugelassener politischer Parteien oder Wählergruppen nur an diesen von der Gemeinde Mainaschaff aufgestellten Wahlplakattafeln angebracht bzw. aufgestellt werden. Die Aufstellorte für die zugelassene Wahlwerbung sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anschläge werden auf Antrag zugelassen.

(3) Die Anschläge von Plakaten i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 werden in folgendem Umfang zugelassen:

- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) Die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- d) Jede zugelassene Partei oder Wählergruppe oder Antragsteller in einem Umfang von bis zu zwei DIN A 0 Plakaten pro Aufstellort.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 2 - Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 - Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken [Hier eingeben]

an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Mainaschaff vom 20.09.2017 außer Kraft.

Mainaschaff, den 19.05.2021
Gemeinde Mainaschaff

Mouitz Sammer
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Mainaschaff vom 19.05.2021

In Bezug auf § 1 Abs. 2 Satz 1 der Plakatierungsverordnung vom 19.05.2021 werden folgende Aufstellflächen für Sondergroßflächen und Plakatierungsflächen vor Wahlen bestimmt:

1. Standorte für Sondergroßflächen
 - Gewerbegebiet Kreuzacker /Nähe Aftholderweg
 - Am Mittelweg nahe Bahnunterführung - mainseitig
2. Standorte für die Aufstellung von Plakatierungsflächen zur Anbringung von Wahlplakaten
 - Grünfläche an der alten Straßenwalze in der Hauptstraße
 - Johann-Dahlem-Straße gegenüber der Goethestraße auf der Grünfläche

[Hier eingeben]

- Robert-Koch-Straße auf der Grünfläche der Albert-Einstein-Straße (Feuerwehr)
- Grünfläche an der Maintalhalle (Jahnstraße)
- Mainparkstraße neben der Bushaltestelle an der Einfahrt zum Mainparksee
- Radstraße auf der Grünfläche gegenüber dem Bahnübergang